

Hygieneplan für das Berufskolleg Geldern

Im Berufskolleg Geldern des Kreises Kleve befinden sich regelmäßig viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Ausbildungseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Der Hygieneplan besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: allgemeiner Hygieneplan mit besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung während der Corona-Situation,

Teil 2: Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Gebäude des Berufskollegs Geldern, am Nierspark 35, 47608 Geldern.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: allgemeiner Hygieneplan mit besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung während der Corona-Situation,

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren	3
2. Hygiene im Sanitärbereich	3
3. Persönliche Hygiene der Jugendlichen	5
4. Trinkwasserhygiene	5
5. Hygiene in Sporthallen.....	5
6. Erste Hilfe.....	5
7. Notrufnummern.....	6
8. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote	6
9. Teil 2: Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Gebäude des Berufskollegs Geldern	9
10. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur	11
Ansprechperson im LZG.NRW.....	13

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

1.1. Lufthygiene

Mehrmals täglich, z.B. 2 x pro Unterrichtsstunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

1.2. Garderobe

Die Schüler*innen legen ihre Jacken, Mäntel etc. so ab, dass die Kleidungsstücke keinen direkten Kontakt untereinander haben.

1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung.

Grundsätzlich ist eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Fußböden in Klassenräumen, Fluren und Aufenthaltsräumen werden gem. des in Teil II dargestellten Reinigungs- und Desinfektionsplans gereinigt, Tische oder sonstige oft benutzte Gegenstände werden täglich nass gereinigt.

Während der Corona-Infektionswelle gelten zusätzliche Standards für die Sauberkeit in den Schulen bzw. Prüfräumen:

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, werden durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z. B.

Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäreanlagen, Türkliniken und Treppenläufe) durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z. B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert. Es werden dazu nur Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie verwendet.

Chemie- und Physikräume werden ggf. zusätzlich nach Benutzung gereinigt. Teppichböden werden mind. 2x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abgesaugt. Eine Grundreinigung erfolgt in den Schulferien.

2. Hygiene im Sanitärbereich

2.1. Ausstattung

An den Waschplätzen ist aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt.

Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel versehen und werden täglich entleert. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen wird täglich durchgeführt. Toilettenbürsten werden regelmäßig ausgetauscht. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife werden grundsätzlich vorgehalten. Schülerinnentoiletten und Damentoiletten sind mit Hygienieboxen ausgestattet, diese werden monatlich ausgetauscht.

2.2. Handhygiene

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Regelmäßig sowie vor Betreten des gemeinschaftlich genutzten Unterrichts- oder Prüfungsraums sollen sich alle Personen die Hände waschen oder alternativ desinfizieren. Eine Händewaschung ist dabei als ausreichend und im Rahmen einer Ressourcenschonung bevorzugt zu betrachten.

Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die Hände sollten dabei gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Die Empfehlungen des BAD zum richtigen Händewaschen und zur Beachtung der Hygieneregeln sind an den Eingängen zu allen Waschgelegenheiten bzw. an den Waschbecken deutlich sichtbar platziert.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen,
- bei Bedarf,
- nach Tierkontakt.

Händedesinfektion ist zusätzlich durchzuführen:

nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

Händedesinfektionsdurchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die *trockenen* Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

2.3. Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten

Hände-Waschmöglichkeiten, mit Seife, Einmal-Papierhandtücher und Abfallbehälter sind z.T. in Klassenräumen sowie auf den in den Fluren vorhandenen Toiletten in ausreichender Zahl vorhanden und gut erreichbar. In Klassen ohne Waschbecken ist hautverträgliches Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis bereitgestellt und kann bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden.

2.4. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken werden täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht gereinigt. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (VAH-Liste) durchgeführt. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

3. Persönliche Hygiene der Jugendlichen

Die Schüler*innen werden durch Aushänge und Hinweise auf der Homepage über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet und auf eine korrekte Händehygiene hingewiesen. Eine Händereinigung sollte bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Kontakt mit Tieren sowie bei Bedarf erfolgen.

Auf das Händeschütteln soll verzichtet werden.

4. Trinkwasserhygiene

4.1. Legionellenprophylaxe

Da die Einrichtung durch zentrale Warmwasserspeicher mit Warmwasser versorgt wird, wird einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung - TrinkwV* in der Fassung vom 02. August 2013) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen-technisch Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellenwachstums, Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasserinstallationen) durchgeführt. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

4.2. Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

5. Hygiene in Sporthallen

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt regelmäßig durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

6. Erste Hilfe

Am Berufskolleg Geldern des Kreises Kleve steht eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse zur Verfügung. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse werden regelmäßig aufgefrischt.

6.1. Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden.

6.2. Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer sowie die Angehörigen des Schulsanitätsdienstes trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

6.3. Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

6.4. Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

7. Notrufnummern

Polizei 110
Feuerwehr 112
Schulbüro 02831 92300

Informationszentrale gegen Vergiftungen
am Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn
www.gizbonn.de
Tel.: 0228 19240

8. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen.

8.1. Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals

Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.

Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) IfSG genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in §34 (3) IfSG genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

Ausscheider von in §34 (2) IfSG benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten.

Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.

Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3 IfSG) der genannten Krankheitsfälle informieren.

Kinder und Jugendliche die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.

Tritt in der Schule oder Ausbildungseinrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen von Ausbildungseinrichtungen und Schulen die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären erfolgt am Berufskolleg Geldern über entsprechende Informationen auf der Homepage.

8.2. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

Die Leitung von Ausbildungseinrichtungen und Schulen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Inhalte dieser Meldung sind:

- Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),
- Angaben zur meldenden Person,
- Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter),
- die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
- Erkrankungsbeginn,
- Meldedatum an das Gesundheitsamt,
- Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:

- Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
- Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
- Verständigung der Erziehungsberechtigten,
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
- Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

8.3. Wiedenzulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiedenzulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

Ein Merkblatt zur Wiederezulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

9. Teil 2: Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Gebäude des Berufskollegs Geldern, am Nierspark 35, 47608 Geldern.

Arbeitsbereich :		Sanitäreanlagen		
Was ?	Wann?	Wie?	Womit?	Reinigungspersonal/ Zuständigkeit
Waschbecken Armaturen	täglich	Feucht reinigen	Sanet Lavocid C	Alle / Bereichsbezogen
Toiletten	täglich	Feucht reinigen, & desinfizierend	Sanet Lavocid C, geeignetes Flächendesinfektions- mittel	Alle / Bereichsbezogen
Wandfliesen	Nach Bedarf	Feucht reinigen & desinfizierend	Tawip/Karaco, geeignetes Flächendesinfektions- mittel	Alle / Bereichsbezogen
Boden	täglich	Feucht reinigen	Tawip/Karaco	Alle / Bereichsbezogen
Arbeitsbereich :		Flure, Treppenhäuser, Klassenräume, Lehrerarbeitsräume & Aula		
Was ?	Wann?	Wie?	Womit?	Reinigungspersonal/ Zuständigkeit
Boden	5x wtl.	Nass wischen	Tawip/Karaco	Alle / Bereichsbezogen
Handläufe & Türklinken	täglich	Desinfizierend reinigen	Sanet Lavocid C, geeignetes Flächendesinfektions- mittel	Alle / Bereichsbezogen
Tischoberflächen	täglich	Feucht reinigen, desinfizierend bei wechselnder Benutzung	Tanex Power, ggf. geeignetes Flächendesinfektions- mittel	Alle / Bereichsbezogen
Waschbecken	täglich	Feucht reinigen	Sanet Lavocid C	Alle / Bereichsbezogen

Arbeitsbereich :		Werkstätten: Küche, Bäckerei & Metzgerei		
Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Reinigungspersonal /Zuständigkeit
Boden	täglich	Feucht wischen	Tawip/Karaco	Alle / Bereichsbezogen
Waschbecken Armaturen	täglich	Feucht reinigen & desinfizierend	Sanet Lavocid C, geeignetes Flächendesinfektions- mittel	Alle / Bereichsbezogen
Arbeitsbereich :		Schulbüro, Direktorenbüros & Kollegiumsraum		
Was ?	Wann?	Wie?	Womit?	Reinigungspersonal /Zuständigkeit
Boden	2x wtl, Beseitigung grober Verschmutz- ung nach Bedarf	Saugen	Staubsauger	Alle / Bereichsbezogen
Handläufe & Türklinken	täglich	Desinfizierend reinigen	Tanex Power, geeignetes Flächendesinfektions- mittel	Alle / Bereichsbezogen
Tischober- flächen	täglich	Feucht reinigen, desinfizierend bei wechselnder Benutzung	Tanex Power, geeignetes Flächendesinfektions- mittel	Alle / Bereichsbezogen
& Küchen- bereich	täglich	Feucht reinigen & desinfizierend	Tanex Power, geeignetes Flächendesinfektions- mittel	Alle / Bereichsbezogen

10. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

DVG Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft
Geschäftsstelle Friedrichstr. 17
35392 Gießen
Tel.: 0641 24466,
Fax: 0641 25375
www.dvg.net (Abruf: 02.04.2015)

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Josef-
Wirmer-Str. 1-3
53058 Bonn
Tel.: 0228 9188-5
Fax: 0228 9188-990
Email: info@dvgw.de

IfSG Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel
5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist

LMHV Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817),
die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist

VAH Verbund für angewandte Hygiene

Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei: mhp-
Verlag GmbH Vertrieb
Marktplatz 13
65183 Wiesbaden
oder online unter www.vah-online.de (Abruf: 01.04.2015)

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3) und
Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zu beziehen bei: Unfallkasse
NRW
Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156
48159 Münster
Tel.: 0251 2102-0
Fax: 0251 2102-264
www.unfallkasse-nrw.de (Abruf: 01.04.2015)

Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention GUV-VA1,
Gesetzliche Unfallversicherung 2004

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/v-a1.pdf> (Abruf:01.04.2015)

aid infodienst e. V. und Bundesinstitut für Risikobewertung (Hrsg.): Hygieneregeln in der
Gemeinschaftsgastronomie. 2013.

Merkblatt zu Hygieneregeln in 8 Sprachen als Download abrufbar:

www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/12/kochen_in_grosskuechen_speisen_sicher_zubereiten-186725.html (Abruf: 01.04.2015)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sauber is(s)t gesund. Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen.
2009.

Als Download verfügbar unter: <http://www.kreis->

[unna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf](http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf) (Abruf:
01.04.2015)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Kopfläuse...
was tun?

Als Download verfügbar unter: http://www.bzga.de/botmed_60020000.html
(Abruf: 01.04.2015)

Bundesinstitut für Risikobewertung

Postfach 12 69 42

10609 Berlin

Tel.: 030 18412-0

Fax: 030 18412-4741

www.bfr.bund.de (Abruf: 01.04.2015)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen

Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 4566-0

Fax: 0211 4566-388

Email: Poststelle@mkulnv.de

www.umwelt.nrw.de (Abruf: 01.04.2015)

Robert Koch-Institut (RKI)

Ratgeber für Ärzte

http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html (Abruf:
21.01.2015)

Ansprechperson im LZG.NRW

Tanja Stichel

Fachgruppe Infektiologie und Hygiene Tel.:

0251 7793-4268

E-Mail: tanja.stichel@lzg.nrw.de

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-
Westfalen Von-Stauffenberg-Str. 36, 48151
Münster
Telefon 0251 7793-0 Telefax 0251 7793-
4250 poststelle@lzg.nrw.de